

# Amtsgericht Mühldorf a. Inn

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: K 2/25

Mühldorf a. Inn, 30.12.2025



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Freitag, 17.04.2026</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>116, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Mühldorf a. Inn, Innstr. 1, 84453 Mühldorf a. Inn</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Mühldorf a. Inn von Schwindegg  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
85/100	sämtlichen nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen	1	1558

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Schwindegg	469/32	Gebäude- und Freifläche	Mühldorfer Str. 58	0,0572

Zusatz: Sondernutzungsrechte sind vereinbart

## Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

zweigeschossiges, voll unterkellertes Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss; als Hotel/Garni errichtet, Nutzung zuletzt als Monteurunterkunft "Am Rathaus"; derzeit kein Betrieb (Stand 23.06.2025); lt. Bebauungsplan im EG zwingend eine gewerbliche Nutzung festgesetzt; Mühldorfer Str. 58, 84419 Schwindegg;

## Verkehrswert:

400.000,00 €

**Die amtliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung erfolgt im Internet unter  
www.zvg-portal.de.**

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.